



**Verbund familienfreundlicher
Unternehmen e.V.**
Oldenburger Münsterland

Satzung

Stand: 22. Mai 2019

Vereinssatzung

Verbund familienfreundlicher Unternehmen e.V.

Im Folgenden „Verein“ genannt.

Eine Initiative privater und öffentlicher Arbeitgeber zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf sowie der Beschäftigungssicherung in der Region.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen Verbund familienfreundlicher Unternehmen e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Vechta. Der Verein wurde gegründet am 07.09.1992.
- (3) Er ist seit dem 13. Januar 1993 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Vechta eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Mitgliedsbetriebe zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und familiären Aufgaben der Beschäftigten. Insbesondere bei der Betreuung von Kindern und Pflege von Angehörigen soll eine Weiterbeschäftigung ermöglicht werden. Zudem sollen kleine und mittelgroße Betriebe in die Lage versetzt werden, ihren Beschäftigten nach familienbedingten Unterbrechungen die Weiterbeschäftigung zu erleichtern.
- (3) Der Verein fördert berufliche Fort- und Weiterbildung von Beschäftigten in Elternzeit zur besseren Berufsrückkehr nach der Familienphase. Zusätzlich können Zuschüsse zu kostenpflichtigen Angeboten im Bereich der Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf gewährt werden.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 4 Aufgaben

- (1) Um den in § 3 angestrebten Zweck zu erreichen, erfüllt der Verein folgende Aufgaben:
1. Entwicklung von Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf.
 2. Beratung der Mitgliedsbetriebe im Bereich der mitarbeiterorientierten Personalpolitik. Insbesondere hinsichtlich einer Weiterbeschäftigung nach einer familienbedingten Unterbrechung und mit familiären Aufgaben.
 3. Vermittlung von Fachkräften aus dem Vermittlungspool der Koordinierungsstelle Frauen und Wirtschaft auf Anfrage des Mitgliedbetriebes.
 4. Öffentlichkeitsarbeit.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können private und öffentliche Arbeitgeber sein sowie jede juristische oder natürliche Person, die zur Förderung des Vereinszwecks fähig und bereit ist.
- (2) Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages bei der Geschäftsstelle des Vereins. Der Vorstand beschließt über den Antrag.
- (3) Der Austritt eines Mitgliedes ist mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle zulässig.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereines verstößt. Einen Ausschlussantrag können der Vorstand oder ein Viertel der Mitglieder stellen. Der Antrag ist zu begründen. Dem vom Ausschluss bedrohtem Mitglied muss Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet über einen Ausschluss mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt von selbst, wenn ein Mitgliedsbetrieb aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen aufgelöst wird, z. B. Insolvenz.
- (6) Über Anträge von Fördermitgliedschaften entscheidet der Vorstand. Unternehmen, die aufgrund der für sie geltenden Bestimmungen nicht Mitglied in dem Verein werden dürfen, können die Leistungen des Vereines unter bestimmten Voraussetzungen in Anspruch nehmen. Bedingung für die Inanspruchnahme der Leistungen ist die Anerkennung der in der Satzung aufgeführten Ziele und der damit verbundenen Verpflichtungen gegenüber den Beschäftigten.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag, fällig am 01.01. eines jeden Jahres, zu entrichten. Über die Höhe des Beitrages beschließt die Mitgliederversammlung rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres.
- (2) Der weitere Betrag je Vereinsmitglied wird von der Geschäftsstelle ermittelt aus dem Jahresbedarf und der Anzahl der Beschäftigten, für die Leistungen im Sinne des § 4 (1) Nr. 2 in Anspruch genommen wurden.
- (3) Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke eingesetzt werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten. Der Verein darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung einer politischen Partei verwenden. Die Erstattung von Auslagen durch den Verein ist zulässig.

§ 7 Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Bei Wahlen und Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand aus den eigenen Reihen.
- (4) Die Mitglieder können sich durch Vollmachtsnachweis (schriftlich) durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Jedes Mitglied kann maximal zwei andere Mitglieder vertreten.
- (5) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen oder wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich beantragen. Sie ist unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen vom Vorstand schriftlich einzuberufen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - die Wahl des Vorstandes und dessen Abberufung
 - Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereines
 - die Prüfung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes
 - die Beitragsfestsetzung
 - Ausschluss von Mitgliedern
 - Beschluss über die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB

Satzungsänderungen (genaue Auflistung) müssen den Vereinsmitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich zugesandt werden.
Satzungsänderungen sind nur zu den aufgeführten Punkten möglich.

- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder.
- (8) Der Mitgliederversammlung sind vom Vorstand die Jahresrechnungen und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (9) Die Mitgliederversammlung wird von der oder von dem 1. Vorsitzenden geleitet. Die Protokollführung übernimmt grundsätzlich die Geschäftsstellenleitung des Vereins. Der oder die 1. Vorsitzende stellt die Protokollführung sicher.
- (10) Das Protokoll muss von der Versammlungsleitung und der Protokollführung unterschrieben sein.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Personen:
der/dem gewählten 1. Vorsitzenden,
dem/der gewählten 2. Vorsitzenden und
der Leiterin der Geschäftsstelle des Vereins, die gleichzeitig das Amt der Schatzmeisterin und die Schriftführung übernimmt.

Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der oder die 1. und 2. Vorsitzende und die Leiterin der Geschäftsstelle des Vereins gemeinsam.
Je zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinschaftlich.
1. und 2. Vorsitzende(r) werden für die Dauer von zwei Jahren aus der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Leiterin der Geschäftsstelle ist kraft Amtes Mitglied im Vorstand. Der Vorstand ist in seiner Tätigkeit an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (2) Die oder der 2. Vorsitzende vertritt den oder die 1. Vorsitzende und die Schatzmeisterin.
- (3) Der gewählte Vorstand insgesamt bzw. auch jedes einzelne gewählte Vorstandsmitglied können vorzeitig mit 2/3-Mehrheit der Mitglieder abberufen werden. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bzw. nach erfolgter Abberufung so lange geschäftsführend im Amt, bis die Neuwahl erfolgt ist.
- (4) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Verwaltung des Vereinsvermögens
 - Unterstützung des Vereins bei der Öffentlichkeitsarbeit.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt grundsätzlich in Sitzungen. Die Ladungsfrist sollte in der Regel 14 Tage betragen.
- (2) Entscheidungen des Vorstandes werden mehrheitlich getroffen.
- (3) Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem oder fernmündlichem Wege gefasst werden; hierbei ist die Zustimmung aller Vorstandsmitglieder erforderlich.
- (4) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das die Geschäftsstellenleitung fertigt.

§ 11 Geschäftsstelle

- (1) Zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte aus § 3 und zur Erfüllung der Aufgaben nach § 4 richtet der Verein eine Geschäftsstelle ein.
- (2) Die Geschäftsstelle wird von der hauptberuflichen Geschäftsführerin geleitet. Die hauptberufliche Geschäftsstellenleitung des Vereins übernimmt die Projektleiterin der Koordinierungsstelle Frauen und Wirtschaft im Oldenburger Münsterland. Eine Vergütung der hauptberuflichen Geschäftsführerin durch den Verein findet nicht statt. Im Falle einer Auflösung der Koordinierungsstelle wird von der Mitgliederversammlung eine Geschäftsführung bestellt.
- (3) Die Geschäftsleitung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

§ 12 Schiedsstelle

- (1) In Streitfällen wird eine Schiedsstelle in Anlehnung an die gesetzlichen Vorschriften (§§ 1025 ff ZPO) bestellt.
- (2) Die Schiedsstelle wird vom Vorstand auf Antrag eines Mitgliedes einberufen. Zum abzuschließenden Schiedsvertrag benennt sowohl das betreibende Mitglied als auch das gegnerische Mitglied einen Schiedsrichter. Der Vorstand seinerseits ist berechtigt, einen weiteren unbeteiligten Dritten, der möglichst die Befähigung zum Richteramt haben sollte, zu benennen.

§ 13 Auflösung

- (1) Über einen Antrag auf Auflösung des Vereines entscheidet gemäß § 8 (7) die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der eingetragenen Mitglieder. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt ein nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibendes Vermögen des Vereins an die Frauenschutzwohnungen des Sozialdienstes kath. Frauen, Vechta und Cloppenburg zu gleichen Teilen oder an eine andere frauenfördernde gemeinnützige Einrichtung.